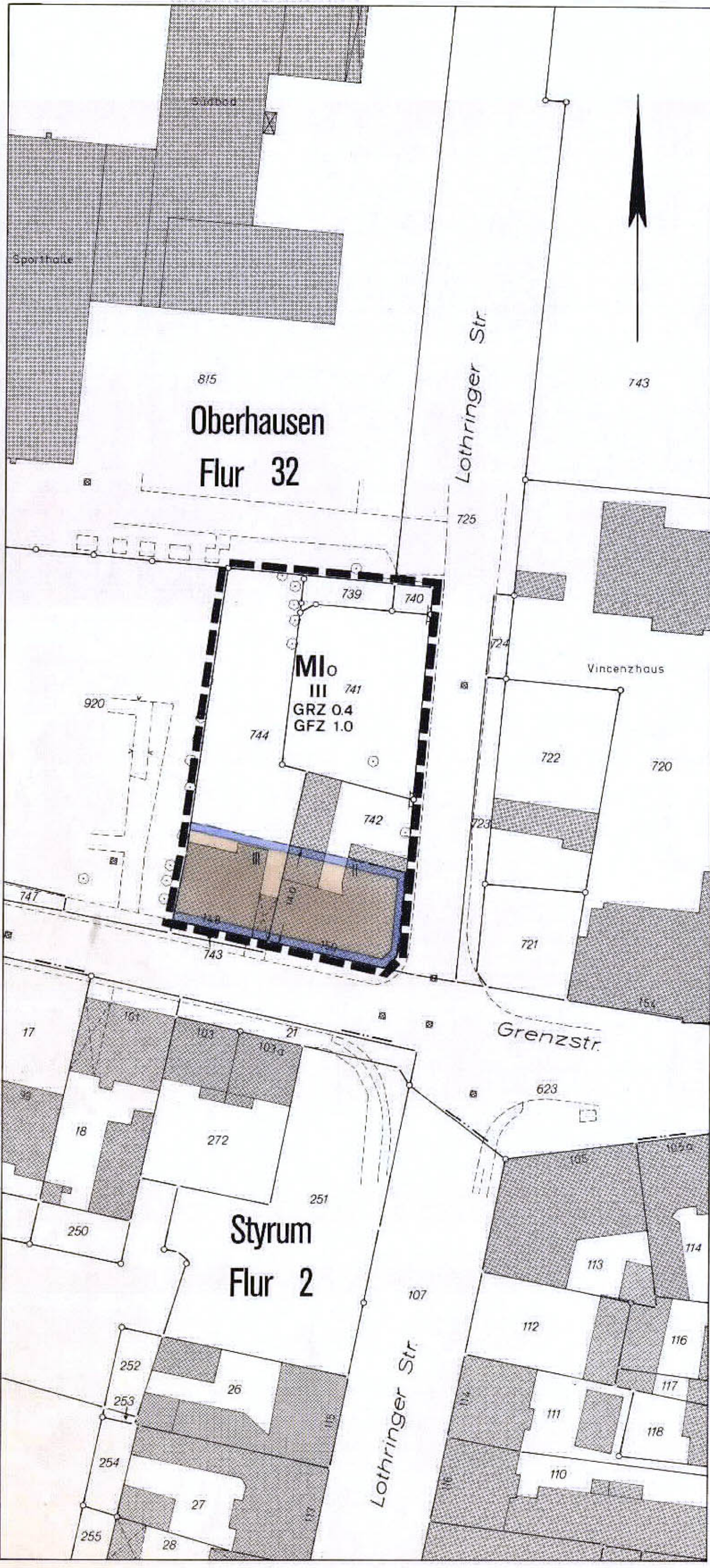




Am 14.3.86 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Oberhausen, den 24.03.88-01.02.90
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Angefertigt:
Oberhausen, den 01.02.90

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Oberhausen, den 01.02.90

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfs wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 vom Rat der Stadt am 25.03.90 beschlossen.
Oberhausen, den 04.04.90
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 23.04.90 bis 23.05.90 öffentlich ausgelegen.
Oberhausen, den 25.05.90
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 24.9.1990 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in violet eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
Oberhausen, den 4.10.1990
Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am für den Bereich dieses Bebauungsplanes die Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachstehend aufgeführten von der Neuplanung betroffenen Bebauungspläne:
1.)
2.)
3.)
Oberhausen, den
Der Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 ist durchgeführt worden.
~~Die öffentliche Bekanntmachung ist erfolgt.~~
Düsseldorf, den 28.11.1990
Nr. 35.2-12.09 (Oberhausen Nr. 261)
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 19.12.1990 gem. § 12 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 19.12.1990 im Rathaus Oberhausen Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Oberhausen, den 20.12.1990
Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen
§§ 1-2, 3, 8, 9 f. des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und § 42 Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970.
*(BGBl. I, S. 132)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 261

»Lothringer Str. / Grenzstr.«

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Oberhausen

Maßstab 1 : 500

1. AUSFERTIGUNG

Zeichenerklärung : **B 57,68 H 45,95**

Bestandsangaben :

	Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsgrenze Bordstein, Fahrbahnbegrenzung Mauer Zaun Hecke		vorhandene Gebäude mit Geschosshöhe Kanalisation Messungsturm Polysignpunkt mit Nummer Baum, Baumreihe öffentliche Parkfläche Boschung, mit Höhenangabe (Boschungshöhe)
--	--	--	---

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Sonderbauverordn. BauNVO	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
MI Mischgebiete (§ 9 BauNVO)	GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschosflächenzahl Zahl der Vollgeschosse III als Höchstgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	
Offene Bauweise Baugrenze	

Textliche Festsetzungen
1. Gemäß § 1 (5) Baunutzungsverordnung *
im Bereich des gesamten Plangebietes und angrenzende Gebiete:
Unternehmen im Sinne von § 33 der Gewerbeordnung, in der g. Zeit gebräuchl. Fassung, einschlägig.

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der Lärm im Aufenthaltsraum von Wohnungen bei geschlossenen Fenstern folgende Werte nicht übersteigt:
am Tage 35 dB (A)
in der Nacht 30 dB (A)
z. B. durch Gestaltung des Grundrisses, Kastenfenster, Verbundfenster, gemäß den Schallschutzklassen der VDI-Richtlinien 2719 (S. 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

* sowie § 1 (6) und (9) Baunutzungsverordnung

Diese Änderung erfolgte aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 28.11.90.
Städt. Verm.-Direktor